

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Achtzehende Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der Achtzehende Titul.

Von Erledigung der Pfand.

Erstlichen wird ein jedes Unterpfind erlediget/ wann die Schuld/derentwegen es versetzt worden/eintweder durch den Schuldner selbst/ oder durch Bürgen/ oder jemand's andern an seiner statt/ bezahle und abgericht wird.

s. I.

Zum andern/ wann die Obligation, darumb die Unterpfind gegeben oder verschriben worden/ verloschen und auffgehört/ als wo der Schuldner durch einen gerichtlichen Ausspruch von der Obligation ledig erkannt/ oder aber durch einen Eyd/ (wosern der Glaubiger ihm es darauff gegeben) daß er nichts schuldig/ vor Gericht ordentlich geschworen hätte/ so ist in allen solchen Fällen der Inhaber der Unterpfinden schuldig/dieselbe/ ohne alle Einrede und Abgang/ dem Schuldner wider zu zustellen und einzuraumen.

s. II.

Da aber der Glaubiger/ so die Unterpfind in handen hat/ die Bezahlung/ ohne sonderbare erhebliche Ursachen/ nicht annehmen will/ so soll auff solchen Fall/ der Schuldner ihme das Geld vor Gericht anbieten/ und wann er selbiges anzunehmen sich waigert/ seind alsbald die Unterpfind erlediget/ und ist ohn nöthig/ daß er solches Geld anderwärts hinderlege. Wann aber solche Bezahlung außserhalb Gericht angebotten wird/ und der Glaubiger dieselbe nicht annehmen will/ so seind zwar die Pfand erlediget/ es ist aber der Schuldner darbeneben verbunden/ das Geld gebührlichen zu hinderlegen.

s. III.

Ebenmäßiger gestalt/ wann ein Glaubiger für sich selbst aus freyem Willen dem Schuldner sein Pfand wider einräumen/und darneben vermelden thäte/ daß er ihm dises wider frey und ledig überlifferte/oder sonsten ihme der Schuld halben/auch ohne Unterpfind wol traucte/ so wird auff disen Fall das Unterpfind auch alsobald erlediget. Wann aber der Glaubiger dem Schuldner sein Pfand mit disem Beding wider einraumbt/ daß
Er

Er dasselbig käufflich hingebē / und aus dem erlösten Geld ihne alsbald gebührlich bezahle / Er aber disem nit nachkome / so wird das Pfand nicht erlediget / sondern verbleibt einen weg wie den andern verhasstet.

s. IV.

Da auch schon das verpfändte Gut verändert / als da etwan aus einem verpfändten Hauß ein Scheuer / oder aus einer Scheuer ein Hauß gemacht / und auff einem verpfändten unbauten Ort nachgehends etwas gebauet würde / oder ein versetztes Hauß abbrennte / und nur der ledige Platz übrig wäre / soll nichts destoweniger dasselbe ganze Gut / oder so viel dessen verpfändt / oder noch daran übrig ist / so lang und viel versetzt seyn und bleiben / bis die völlige Bezahlung beschehen. Und lassen Wir es / der übrigen Fäll halben / bey denen beschriebenen Rechten bewenden.

Der Geünzehende Titul.

Von Verkauf- und Bergantung
der Unterpanden.

Wann sichs zutrüge / daß der Schuldner zu bestimmter Zeit / sich an der Bezahlung säumig erzeigte / soll der Gläubiger / nach Verfließung derselben / noch drey Wochen gedult tragen / und wann alsdann die gebührende Bezahlung noch nicht erfolgt / mag er vor dem ordentlichen Richter / unter dem die verpfändte Güter gelegen / oder unter welchem der Schuldner seßhaft ist / erscheinen / und den Schuldner / der sich in der Bezahlung also säumig erweist / verklagen / auch wider ihne eine Bergantung oder Citation / mit kurz angesetztem Termin, ausbringen / welche Citation, wann sie auff sein beschehenes Bitten und Anrufen ergangen / und der Schuldner / auff ernandten Termin, entweder ungehorsamlich ausbleibt / oder da er gleich auff angesetzten Tag erscheinet / und aber warumb er die gebührende Bezahlung nicht geleistet / keine redliche Ursachen zu seiner Entschuldigung anzeigen köndte / soll alsdann / nach beschehener Liquidirung der Schulden / auff maß und weiß / wie Wir hiebevör in disem Unserm Landrechten Verordnung